- Beglaubigte Abschrift -

# Amtsgericht Helmstedt

Verkündet durch Zustellung

**2 C 681/20 (1)**

## Im Namen des Volkes

## Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [redacted] Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

Vereinigte Tierversicherung Ges. a. G. v. d. d. Vorstand, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Geschäftszeichen: 407/22/802435096

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

hat das Amtsgericht Helmstedt ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 16.03.2021 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Tierversicherung Nr. [redacted] nicht durch Rücktritt beendet worden ist.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.286,82 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 06.06.2020 zu zahlen, sowie 413,64 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 06.01.2021

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.
Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.
Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Helmstedt, Stobenstraße 5, 38350 Helmstedt oder dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.
Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

- Abschrift -

# Amtsgericht Helmstedt

**2 C 681/20 (1)** Helmstedt, 23.02.2021

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted] -gegen Vereinigte Tierversicherung Ges. a. G.

wird nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen § 19 VVG derzeit nicht erkannt werden kann. Die Frage, ob „Seppel gesund" ist, ist derart allgemein gehalten, dass eine bloße Antwort mit „ja" oder „nein" schwer möglich ist. Gerade die von Beklagtenseite zitierte Definition von Gesundheit zeigt, dass Abstufungen möglich sind. Es hätte der Beklagten freigestanden, konkretere Fragen nach Krankheiten, zurückliegenden Operationen oder auch ausgestanden Beschwerden zu stellen (Rolfs in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2008, § 19 Rn 31). Dies hat sie jedoch nicht getan, sondern sich mit dem pauschalen Begriff der Gesundheit begnügt.
Im Übrigen ist auch fraglich, ob die Klägerin die gestellte Frage als eine solche der Beklagten erkennen konnte. Nach § 126b BGB muss die Person des „Erklärenden" genannt sein. „Erklärender" in diesem Sinne ist im Rahmen des § 19 nicht der Versicherungsnehmer, sondern der Versicherer, der die Frage in Textform zu stellen hat. Diesem Erfordernis wird beispielsweise dadurch entsprochen, dass im Kopf des Fragenkataloges der Name des Versicherers genannt ist (Rolfs in: Bruck/Möller, § 19 Rn 36). Dies könnte hier zweifelhaft sein. Zwar ist in der oberen Spalte der Internetseite die R+V als ausgewählte Versicherung benannt, andererseits stammen die Fragen erkennbar von Check 24.Erst durch Klicken auf das „?" öffnet sich ein weiteres Textfeld mit der Überschrift „Warum fragen wir das?" Das „wir" impliziert, dass die Frage von Check 24 und nicht vom Versicherer gestellt wird. Auch die Erläuterung, dass der Versicherer die Angabe benötige, verdeutlicht nicht, dass die Frage eigentlich vom Versicherer stammt. Es dürfte vielmehr eine pauschale Frage von Check 24 sein, der die Antwort dann an den jeweiligen Versicherer weiterleitet.
Im Übrigen findet sich die Beantwortung der Frage auch nicht mehr in der Zusammenfassung der Vertragsdaten. Alle anderen Angaben sind zur Kontrolle noch einmal aufgeführt, auch beispielsweise die Frage nach einer Vorversicherung, nicht jedoch die nach der Gesundheit.

Insoweit ist ein Verstoß der Klägerin gegen § 19 Abs. 1 VVG derzeit nicht ersichtlich, weil sie auf eine pauschal gestellte Frage pauschal geantwortet hat. Unklarheiten gehen zulasten des Verwenders, sodass ein Rücktrittsrecht der Beklagten nicht bestanden haben dürfte.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses gewährt. Ebenfalls binnen dieser Frist wird gebeten mitzuteilen, ob Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Helmstedt, 01.03.2021
[redacted]
[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

AMTSGERICHT 49 HELMSTEDT